

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Friedrichsdorf

vom 26.11.2025

**Die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Verstorbenen	30	1.446,00
b)	Urneneinsatz	25	1.055,00
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung	30	2.472,00
b)	Urneneinsatz	25	1.886,00

(3)	Wahlgrabstätten inkl. Grabkante	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	1.717,00
b)	Urnenbeisetzung je Grab	25	1.476,00
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		48,20
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		48,20
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	2.530,00
b)	Urnenbeisetzung (Doppelgrab) je Grab	25	2.122,00
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		72,50
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Doppelgrab) je Grab und Jahr		71,80
e)	Zweitbeschriftung Liegeplatte		152,00
(5)	Besondere Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Bodendecker) ohne einheitliche Grabplatte inkl. Grabkante	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	3.818,00
b)	Urnenbeisetzung je Grab	25	3.071,00
c)	Verlängerung Erdbestattung je Grab und Jahr		118,20
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		112,00
(6)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Urnenbaumgrabstätte) und Gemeinschaftsstele	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Urnenbeisetzung je Grab	25	2.528,00
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		90,80

(7)	Wahlgemeinschaftsgräber einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin an der Steinmauer (Jericho) und Namensnennung Bronzeschrift	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Urneneisetzungen je Grab	25	2.866,00
b)	Verlängerungsgebühr Urneneisetzungen je Grab und Jahr		88,00

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberchtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 04.11.1980 in der Fassung vom 14.11.2000 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 26,50 Euro je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf Grundlage folgender Kostenarten kalkuliert:

- 1. Vergütung einschl. AG-Anteile und Beschäftigungsentgelte
- 2. Personalbezogene Sachausgaben
- 3. Unterhaltung der Außenanlagen
- 4. Energiekosten (Heizung, Wasser, Strom)
- 5. Unterhaltung der technischen Geräte
- 6. Verbrauchsmittel
- 7. Ersatz an den Kirchenkreis
- 8. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen
- 9. Verwaltungskosten

## § 6 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	321,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	321,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	642,00
d)	Urneneisetzungen	321,00
(2)	Besondere Gebühren	Gebühr/Euro
a)	Benutzung der Friedhofskapelle / Kirche inkl. Abschiedsraum und Ausschmückung	317,00

	b) Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausschmückung		133,00
	c) Benutzung der Leichenkammer/Kühleinrichtung inkl. Ausschmückung		111,00

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

(1)	<b>Umbettung auf demselben Friedhof</b>		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		900,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		1.928,00
c)	Urnenbeisetzung		771,00
(2)	<b>Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof</b>		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		578,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		1.285,00
c)	Urnenbeisetzung		450,00
(3)	<b>Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		321,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		642,00
c)	Urnenbeisetzung		321,00

## § 8 Sonstige Gebühren

		Gebühr/Euro
(1)	Zustimmung zur Errichtung von	
a)	stehenden Grabmalen	26,50
b)	liegenden Grabmalen	26,50
(2)	Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen je Grabmal und Jahr	2,00
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlagen	26,50
(4)	Zustimmung zur Änderung von Nutzungsrechten	53,50
(5)	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	53,50
(6)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	80,00
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit / je Grab und Jahr	48,00
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit / je Grab und Jahr	40,00
(9)	Bescheinigung der Friedhofsverwaltung	12,50
(10)	Grabkante aus Granit pro Meter	72,40

## § 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.06.2025.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.06.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2021 außer Kraft.

Gütersloh, 26.11.2025, \_\_\_\_\_

Die Friedhofsträgerin / Der Friedhofsträger



A. Hilt

W. Wünsch

R. Jeul



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums  
der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf  
vom 26. November 2025  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. Dezember 2028 erteilt.

Bielefeld, 18. Dezember 2025



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag

*H. Richter*

Henning Richter

Az.: 723.02-3204

